Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch in den Stand zu setzen, die Rechte des Staats zu schützen.

Art. 4. Die dermals bestehenden Waldbenutzungen wird die Verwaltung untersuchen, und nur von den ganz unbestreitbaren Rechten fernerhin Gebrauch machen lassen. Die Verwendung des Ertrags der Waldungen ist ihr ebenfalls überlassen, jedoch nur unter ihrer Verantwortlichkeit und gegen darüber zu führende Rechnung und Ausweis.

Art. 5. Alle Einnahmen, welche von dem Ertrag der Nationalwaldungen herrühren, müssen in die Kasse der Verwaltung aufgenommen und dem Finanzminister jährlich verrechnet werden.

Unter ihrer Verantwortlichkeit ist die Centralverwaltung befugt, diese Einnahmen vorzüglich zur Belebung und Verbesserung des Forstwesens zu verwenden. Der Ueberfluß muß dem Nationalschatzamt übergeben werden.

Art. 6. Alle Nationalwaldungen, deren Eigenthumsrecht dem Staat gehört — wenn auch schon mehr oder minder beträchtliche Benutzungsrechte darauf haften würden — sind der Centralverwaltung zur forstwirthschaftlichen Behandlung übergeben. Sie wird die wesentlichen Grundsätze derselben in dem Entwurf einer Forstordnung aufstellen, darinn sowohl die Verfahrungsweise und Verhältnisse dieser Verwaltung, als auch die Verhältnisse und Verbindungen mit anderen Verwaltungen bestimmen, und diesen Entwurf durch den Finanzminister als Beschlussesvorschlag der Vollziehung vorlegen.

Art. 7. Die Centralverwaltung wird ferner folgende Vorschläge bearbeiten und der Vollziehung vorbringen:

1) Entwurf eines Beschlusses über ihre Geschäftsvertheilung und Einrichtung überhaupt, in so weit selbe durch die allgemeine Forstordnung nicht bestimmt werden.
2) Gesetzvorschlag über Bestraffung der Frevler und über die Glaubwürdigkeit der von der Verwaltung hierüber zu machenden Anzeigen.
3) Entwurf eines Beschlusses über die dem gesammten Forstverwaltungs-Personale zu bestimmenden Besoldungen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

Präsident: Vonderflüe.

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion, über Nationalgüterverkäufe im C. Freyburg.)

Distrikt Stäffis.

Das Schloß und Gut zu Stäffis, durch stükweise Versteigerung, als:

1. Das Schloß und Zugehörde: gesch. 9000, verk. 7611. — Hier zeigt sich eine Minderloosung von 1389 Franken; deren ohngeachtet die Bestätigung vorgeschlagen wird, weil die Gemeinde Stäffis die Absicht hat, es zu einem Spital zu verwenden.

2. Eine Wohnung und Lehnhaus: geschäzt 600, verkauft 601, überlösst 1 Fr. — Wenn das Gut veräußert werden sollte, so wäre die Beybehaltung dieses Hauses wegen seiner Unterhaltung, nachtheilig.

3. Die Schloßmatten: gesch. 5600, verk. 6350, überl. 750. Fr. Wenn das Schloß als eines der schönsten im Canton, beybehalten werden sollte, so wären die samtlichen Wiesen nicht zu veräussern.

4. Die Wiese en la Prilaz: gesch. 1625, verkauft 1640, überl. 15 Fr. — Gleiches Verhältniß.

5. Die Wiese Papa genannt: gesch. 2860, verk. 3810, überl. 950 Fr. — Gleiche Beschaffenheit.

6. Die Wiese d'outre glane hinter Bussy: geschäzt 5200, verk. 6640, überl. 1440. — Mit den vorigen gleich.

7. En la fin des Roches, mehrere Aecker zusammen 14 Juch.: gesch. 6600, verk. 5375, Minderloosung 1225 Fr.

8. En la Prilas dessous, Ackerland: geschäzt 5200, verk. 5536, überl. 336 Fr.

9. En la Prilas dessus, Ackerland: gesch. 3400, verk. 2590, mindergel. 810 Fr.

10. En la Pilleta, ein Acker: gesch. 1000, verkauft 1001, überl. 1 Fr.

An der ersten Versteigerung galten diese Güter nur 33448 Fr., und ist zu bemerken, daß irgendwo ein Irrthum sich vorfindet, indem die angezeigte Schatzung in dem Republikaner 43687 Fr. betragt, und also 2602 Fr. höher angesezt ist, so daß wenn diese ihre Richtigkeit hätte, eben dadurch im Ganzen genommen, eine Unterloosung von 2533 Fr. herauskommen würde.

Da nach unternommener Verification die Schatzung des Ganzen 43448 Fr. beträgt, und der ganze Erlös von 41154 Fr., eine Unterloosung von 2533 Fr. bewirkt, so räth man den Kauf nicht zu ratificiren.

Das Schloß und Gut zu Pont, 12 Juch. Land nebst mehreren Gebäuden und Garten, ertragt 679 Fr.: gesch. 9390, verk. 12008, überl. 2618 Fr. Die Verwaltungskammer stimmt zur Genehmigung, weil dieser

Verkauf höher als der stückweise Verkauf und die Schatzung gekommen.

Stückweise galt dieses Gut an der ersten Steigerung 10072, und en bloc 10202 Fr. — an der zweyten Steigerung aber stückweise 10294 Fr.. Auch hier stimmt die Anzeige der Schatzung des Republikaners nicht überein, indem sie 11770 Fr. beträgt, und also nur 238 Fr. Ueberloosung bewirken würde. Nach dem Ertrag wäre dieses Gut 5000 Fr. unter seinem Werth.

Im C. Solothurn, Distr. Dornek.

Durch zweyte Versteigerung: Die Schloßgüter von Thierstein, 2 zum Landbau dienliche Häuser, Scheune, Ställe, Pferdscheune, Fruchtspeicher und Hünerhäuslein; 61 und 1/2 Juch. Wiesen, 32 Juch. Acker und 73 Juch. Weid in verschiedenen Einschlägen und Zelgen: gesch. 24000, verk. 25306, überl. 1306 Fr.

Diese Schatzung ist derjenigen des Republikaners nicht gleich, indem das unmittelbare Schloßgut auf 16000 Fr. und die unmittelbaren Thiersteinischen Schloßgüter auf 6000 Fr., mithin samthaft zu 22000 Fr. angegeben werden. Der jährliche Ertrag derselben komt auf 1220 Fr. und der des Erlöses 1012 Fr., also 208 Fr. weniger; daher die Ratification nicht angerathen wird. — Die Verwaltungskammer räth die Verkaufsgenehmigung an, weil der Erlös die Schatzung übertreffe, die Güter abgelegen seyen, und die Dürftigkeit der Gegendbewohner keinen bessern Verkauf verhoffen lassen.

Im C. Leman, Distr. Lavaud.

In der Gemeinde Lutry: En Crochet, 9 1/2, 1/8 Mannw. Reben: gesch. 3800, verk. 4000, überl. 200. Die Verwaltungskammer räth nunmehr die Verkaufsbestätigung an, weil der Erlös das Capital ihres Ertrags übersteigt, welches nach einem zehnjährigen Durchschnitt berechnet, 3675 Fr. abwirft.

Dieser Verkauf wird zu ratificiren angerathen.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Ratifikation der verkauften Ziegelhütte in Schwytz wird in Berathung und hernach angenommen. (S. 34.)

Folgendes Gutachten der gleichen Commission wird in Berathung und seine Anträge hernach angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Das Resultat der von Ihnen unterm 8. Jenner 1800 bewilligten Versteigerung einiger Nationalgüter im Canton Schaffhausen ist folgendes:

A. Im Distrikt Klettgau.

1. Der Hof Neukirch: ein antikes aber geräumiges Wohnhaus, nebst Nebengebäuden; als Stallungen, Remisen, Schütten und einem kleinen Garten: gesch. 6254, 5. 2., verk. 6254 Fr. 5 btz. 2 rp. — Daneben behält sich die Nation noch den am Eingang des Gebäudes befindlichen Thurm einsweilen zum Distriktsgefängniß vor; und verpflichtet sich dagegen der Käufer denselben ebenfalls um 290 Fr. käuflich zu übernehmen, sobald man solchen in Zukunft zu erwähnten Gebrauch entbehren kann.

Die bisherigen Behörden rathen zur Annahme an, weil schon der Anschlag zu hoch angesezt worden, und die Gebäude der Nation wenig eintragen, wohl aber namhafte Unkosten verursachen.

Bisher diente das Gebäude für die Versammlungen des Distriktsgerichts, und sogar zur Wohnung für die B. Präsident und Schreiber desselben.

Aus allen diesen Gründen tragen auch wir die Genehmhaltung dieser Verkäuffe an.

2. 1 1/4 Juch. Acker zu Neukirch: gesch. 1163, 6. 3. verk. 1454, 5. 4., überl. 290 Fr. 9 btz. 1 rp.

Auch die Ratifikation von diesem Verkaufe rathen wir um so viel mehr an, da sich bey näherer Meßung gezeigt, daß dieser Acker beynahe 1/4 weniger machte, als die anfängliche Angabe war.

3. Ein Keller mit 6 Faßen, 80 Sm. haltend: gesch. 436, 3. 6., verk. 713, 4 btz. 3 rp., überl. 277 Fr.

4. Ein anderer solcher Keller mit 6 Faßen, 88 Sm. haltend: gesch. 509, 8 rp., verk. 1057, 4. 5., überl. 548 Fr. 3 btz. 7 rp.

Beyde diese Nationalkeller befinden sich in Privathäusern zu Neukirch. Aus diesem Grunde sowohl, als der beträchtlichen Ueberloosung wegen, und da die Faße in merklichem Abgange seyn sollen, tragen wir ebenfalls die Ratifikation dieser beyden Verkäufe an.

5. Eine Trotte mit drey Drücken, nebst dazu gehörigem Geschir zu Osterfingen: gesch. 2181, 8. 1. verk. 2386, 9 btz., überl. 205 Fr. 9 rp.

Der bisherige Ertrag dieser Trotte war nach Beschaffenheit des Jahrgangs von 2 — 10 Sm. Weins zu Trottlohn, also sehr ungewiß. Aus diesem Grunde, und weil daneben der Unterhalt mit beständigen nicht unbeträchtlichen Kosten verknüpft war, tragen auch wir, gleich den bisherigen Behörden, auf Ratifikation dieses Kaufes an, den die Gemeinde Osterfingen getroffen, für welche diese Trotte allerdings unentbehrlich ist.

6. 2 1/4 Juch. Acker in Osterfingen: gesch. 2618, 1 7, verk. 2109 Fr. 7 rp.

Also Minderloosung 509 Fr. 1 btz. Ueber diesen Kauf ist vorderst zu bemerken, daß sich auch hier bey näherer Untersuchung gefunden, daß seiner Zeit auf dem Tableau

das Maaß von 1/4 Juch. zu hoch angegeben wurde; hiernächst, daß dieses Grundstück durch eine im vergangenen Jahr erfolgte Ueberschwemmung sehr gelitten, und überhaupt die Rebgüter, seitdem die Schatzung gemacht worden, merklich im Preise gefallen seyen; das questionirliche endlich, welches auf Kosten des Staats bearbeitet wurde, demselben wenig ertragen und wegen seiner entfernten Lage nicht gut bewacht werden konnten. Aus allen diesen Gründen können auch wir die von den frühern Behörden vorgetragene Ratifikation dieses Kaufes, der bemerkten Minderloosung ungeachtet, Ihnen B. G. nicht mißrathen.

B. Im Distrikt Reyhat.

Das Herrschaftshaus zu Thayingen: ein Wohnhaus nebst Scheuer, 2 Bestallungen und einem Garten: gesch. 4363, 6. 2., verk. 5200, überl. 836 Fr. 3. bz. 8 Rap.

Auch hier wurde das Hausgebäude bisher von dem Distriktsgerichte benuzt, und ertrug daher der Nation nichts; ungeachtet desselben Unterhalt ziemlich kostspielig war; so daß wir die Genehmhaltung dieses Verkaufes Ihnen ebenfalls antragen müssen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung, und seine Anträge hernach angenommen:

Gutachten über einige im Canton Zürich veräußerte Nationalgüter.

Im Distrikt Uster.

Die Vogtwiese im Oberried; enthält 4 Mannw. Wiesen: gesch. 1120, verkauft 974 4, mindergel. 145 Fr. 6 bz.

Da diese Wiesen schlecht sind, und laut Bericht überschäzt waren, so mag ungeachtet der Minderloosung die Ratifikation ertheilt werden.

Im Distrikt Regensdorf.

Die Vogtwiesli zu Buchs: 4 kleine Stük Wiesen, zusammen 9/16 Mannw. haltend: gesch. 108, 8., verk. 56, mindergel. 52 Fr.

Diese kleinen Stükgen Land können von der Nation nicht wohl benuzt werden, und sollen schlecht seyn, daher mag auch hier der Minderloosung ungeachtet, die Ratifikation statt haben.

Im Distrikt Zürich.

Das Bleulerische Lehen zu Riespach bey Zürich, enthält 1 Juch. 2 Vlg. Reben, 3 Juch. 3 1/2 Vrg. Acker, 4 Mannw. 2 Vrl. Wiesen, und 2 Juch. Holz: geschäzt 8480, verk. 8800; überl. 320 Fr.

Die Wiesen dieses Guts liegen am Abhang eines Berges, und die Aecker sind der Ueberschwemmung ausgesezt. Aus diesen Gründen und der Ueberloosung wegen ist dieser Verkauf zu ratificiren.

Im Distrikt Andelfingen.

Das Kellerische Lehen zu Buch, enthält 2 1/2 Mnw. Wiesen, 1 Vlg. Aegerten, 21 1/4 Juch. Acker und 1 Vlg. Reben: gesch. 2003, verk. 2000, Minderloos. 3 Fr.

Da dieses unbeschwerte Land nur der bedrängten Zeitumstände wegen keinen bessern Erlös verschafte, so ist die Ratifikation dieses Verkaufs nicht zu ertheilen.

Im Distrikt Bülach.

Das Weibelgut zu Obersteinmauer, enthält 2 Vrlg. Wiesen und 2 Juch. Acker: gesch. 576, verkauft 480, Minderl. 96 Fr.

Dieses Gut ist mit lezterm in gleichem Fall, und also dessen Verkauf nicht zu ratificiren.

Folgende von der Finanzcommißion angerathene Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen:

Nach den nunmehr durch Sie B. Vollz. Räthe erhaltenen Berichten über diejenigen Abrichtungen, deren sich die Gemeinden Gempen und Seewen, Distr. Dornach Ct. Solothurn beschweren, sieht sich jezt der gesezgebende Rath im Stande, über das dießörtige Befreyungsbegehren einem Entscheid zu nehmen.

Das Wichtigste der diesen Gemeinden noch abgeforderten Gefälle, ist das s. g. Einschlaggeld, welches die Regierung von Solothurn für die Bewilligung Ackerland zu Wiesen in Bundten einschlagen zu dürfen, aufzulegen gewohnt war, und daß, wie aus den eingesehenen Erkanntnissen erhellet, als ein eigentlicher ablösiger Bodenzins zu erachten ist. Da nun aber das Gesez über den Loskauf der Grund und Bodenzinse vom 29. Jenner 1801 für diese Art von Bodenzinsen keine Ausnahmen festsezt, so sind sie mithin unter dem Dispositiv des §. 13 eben dieses Gesezes begriffen, welches deren fernere Entrichtung verordnet.

Der gesezgebende Rath hat daher in das Nachlassungsbegehren der genannten zwey Gemeinden nicht eintreten können; sondern will Sie vielmehr einladen, B. V. R. der Solothurner Verwaltungskammer die ungesäumte Beziehung dieser Einschlaggelder aufzutragen, und zwar sowohl hinter Gempen und Seewen, als aber auch an andern Örten, welche sich in ebendemselben Falle befinden.

(Die Forts. folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 325.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 10 May 1801 — Fünftes Quartal. — Den 20 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 7. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der angerathenen Botschaft der Finanzcommißion, über einige Gefällen, worüber sich die Gemeinden Gempen und Seewen beschweren.)

Was die von den Feuerstätten abzurichtenden Hühnergelder betrift, so hat der gesetzgebende Rath seine Gesinnungen über diese Art von Gefällen in seiner Botschaft vom 17. Jenner, rüksichtlich auf Muri, Cant. Baden, bereits geäussert. Es heißt in derselben: daß diese Hühnergelder als eine Personalabgabe, nicht mehr erhoben werden können, sondern in die Claße derjenigen s. g. Feodalbeschwerden gehören, welche ohne Entschädigung abgeschaft worden seyen: ein Entscheid, welcher auch auf die bittstellenden Gemeinden und andere Ortschaften anzuwenden ist.

Ueber den Mühlezins von der Mühle zu Seewen und der im Seeloch giebt der Erblehnbrief von 1627 alle Auskunft, und frägt sich lediglich: ob ein Theil dieses Mühlzinses unter das Dispositiv des §. 12 des oben erwähnten Bodenzinsloskauf-Gesetzes gezogen werden könne? was auf Begehren der Pflichtigen von der administrativen Behörde zu entscheiden seyn wird.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit der Auflage auf die Errichtung eines nun eingegangenen Weyers, wo ebenfalls zu entscheiden seyn wird, ob dieselbe nicht unter die Ausnahmen des Gesetzes gehöre?

Belangend endlich die Abgabe von der nun von der Nation verkauften vormahligen Meyermatten in Seewen, so wird es darauf ankommen, ob und was dießorts in dem Verkaufsinstrument gegen den Käufer ausbedungen und vorbehalten worden ist.

Aus allem obigen werden Sie B. Vollz. Räthe hinreichend ersehen, daß diese gesuchten Befreyungen keineswegs von solcher Art sind, daß die Gesetzgebung über diese verschiedenen besondern Fälle, besondere Beschlüsse abzufassen habe. Der gesetzgebende Rath will demzufolge Sie B. Vollz. Räthe unter Rüksendung sämmtlicher Schriften eingeladen haben, hierüber nach Vorschrift der bereits vorhandenen Gesetze oder Weisungen zu verfügen, und der Verwaltungskammer von Solothurn das angemessene aufzutragen.

Die Finanzcommißion erstattet über die Vorstellnngen verschiedener Distrikte des Cantons Luzern über die Zehnden-Beziehung dieses Cantons einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion berichtet über die Ratifikation einiger im C. Zürich verkauften Nationalgüter. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commißion erstattet über die englischen Baumwollenspinnereyen in St. Gallen, und über Ertheilung von Patenten für neue Industriezweige, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion räth zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird.

B. Vollz. Räthe! In einer Botschaft v. 30. Merz zeigen Sie dem gesetzgebenden Rath an, daß um das helvetische Postwesen nach und nach zu verbessern, und demselben eine sowohl für das Interesse des Staats, als auch für dasjenige des Publikums zwekmäßigere Einrichtung zu verschaffen, Sie die Genehmigung zu erhalten wünschen, das Pönale gegen die Uebertretungen der allgemeinen Verordnung, je nach ihrer mehr oder minderen Wichtigkeit, jedoch nicht höher als eine Geldbuße von 30 Fr. oder im Fall einer falschen und betrügerischen Consignation, die Confiscation desjenigen Theils der consignirten Sache, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen, beschliessen zu können.

So sehr der gesetzgebende Rath geneigt ist zu Erzielung

ihres vorgesezten Zweks Ihnen B. Vollz. Räthe, die erfoderliche Vollmacht zu ertheilen, so wünscht er doch, um den Umfang jener begehrten Strafcompetenz, die ihm etwas unbestimmt vorkommt, zu kennen, und näher bestimmen zu können, die Entwiklung derselben in dem darauf zu bauenden Reglement einzusehen, und ladet Sie also ein, ihm dasselbe zur Einsicht mitzutheilen, um dann Ihrem Begehren ungesäumt um desto ruhiger entsprechen zu können.

Die Finanzcommißion räth an, die Botschaft der Vollziehung über den Weidgang in den Wäldern durch eine Antworts-Botschaft zu erwiedern, welche für drey Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion erstattet über die Anwendung des neuen Auflagensystems auf die beyden italienischen Cantone einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion erstattet über die Ratifikation eines bey Büren verkauften Stückgen Landes, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Einheit und Federalism, als Grundlagen der neuen Verfassung Helvetiens.

Dritter Brief.

Z — d., April 1801.

Sie wünschen die Gründe zu kennen, die dem Einheitssystem den Vorzug verschaffen sollen. Ich werde mich bemühen, sie Ihnen deutlich zu machen.

Die politische Einheit ist diejenige Form der Regierung, bey der sich alle Zweige der Nationalsouverainität in einem Mittelpunkte vereint finden. Von diesem Mittelpunkte gehen die Gesetze und die Maaßregeln, welche ihre Vollziehung sichern sollen, aus. Keine Abtheilung des Volkes kann ihren besondern Willen, dem höchsten unter vorgeschriebenen Formen erklärten und bekräftigten Willen entgegensetzen.

Die gesamte Kraft, welche eine Nation aus ihrer Bevölkerung, ihrem Boden und ihrem Kunstfleiße schöpft, wird durch die Centralgewalt in Thätigkeit gesezt und geleitet.

Das Federativsystem erinnert an das alte Feodalsystem, mit dem es in der That ungemein viele Aehnlichkeit hat. Die Cantone sind jenen grossen Vasallen gleich, die ohne wahre Unterwürfigkeit, von dem Willen ihres Oberlehenherren unter dem Vorbehalt einer langen Reihe anarchischer Rechte abhängend, sich dem Gehorsame, so oft sie es ungestraft thun konnten, entzogen. Die Einheit schließt jeden Vorbehalt aus. Alle Rechte der Nation befinden sich in dem Mittelpunkte, um dort ohne Widerstand und ungetheilt ausgeübt zu werden.

Bey dieser Verfassung wird der bedrohte Theil durch die ganze Macht und durch alle Mittel des Staates vertheidigt; keine Berathschlagungen, kein Aufschub verzögert ihre Wirkung und Anwendung. Der durch zerstörende Plagen heimgesuchte Bezirk, ist der ungesäumten Unterstützung der Bezirke, die von der Plage frey blieben, sicher. Die Zeit und das Maaß dieser Hülfe werden durch eine Behörde bestimmt, die das Bedürfniß kennt und die weiß, wo die Mittel zu seiner Befriedigung zu finden sind.

Der Kunstfleiß dehnt sich aus und erweitert sich durch Mittheilung. Seine Produkte gehen ungehindert aus einem Canton in den andern.

Aufklärung und Kenntnisse pflanzen sich durch den Umgang zwischen Individuen, welche durch gemeinschaftliche Interessen von allen Punkten einer ausgedehnten Oberfläche versammelt werden, fort. Finden sich in Helvetien Cantone, die in der Cultur noch zurückstehen; so wird durch wohlthätige Anstalten der Unterricht dahin verpflanzt und Irrthümer und Vorurtheile werden verschwinden. Der Cantonalhaß, welcher durch Vereinzelung verewigt wird, erlöscht unter der Annäherung der Interessen und der Menschen; es bildet sich ein Nationalgeist, der an die Stelle des Ortsgeistes tritt.

Wann die Einheit die politischen Fortschritte begünstigt, so begünstigt sie nicht minder die moralischen.

Nachdem wir ihre innern Resultate bezeichnet haben, wollen wir sie nun auch in ihren äussern Verhältnissen betrachten.

Nie wird eine Nation im Verhältnisse ihrer wirklichen Macht von dem Auslande geachtet seyn, wenn man sieht, daß sie von stets wirksamen Quellen der Zwietracht bearbeitet ist. Ein Volk hingegen, das durch die Kraft seiner politischen Einrichtung in einem dauerenden Zustande von Zusammenstimmung und Eintracht erhalten wird, genießt eines Grades von äusserer Achtung, welcher der gesamten Masse der Kraft, die es besizt, gleich kömmt. Will der fremde Einfluß es versuchen, durch Intrigue einen solchen Staat anzugreifen, so müssen seine Bemühungen auf einen einzigen Punkt hin gerichtet seyn. Dieser Punkt vereint alle Einsichten, welche ver-